



HVBG

HVBG-Info 11/1984 vom 05.07.1984, S. 0103 - 0103, DOK 163.43

§ 111 SGB X (Ausschlußfrist) - Auslegung des in § 111 Satz 1 SGB X verwendeten Merkmals "... geltend macht"

§ 111 SGB X (Ausschlußfrist);

hier: Auslegung des in § 111 Satz 1 SGB X
verwendeten Merkmals "... geltend macht"

Es ist die Frage gestellt worden, wie das in § 111 Satz 1 SGB X
verwendete Merkmal "... geltend macht" auszulegen ist.

Dazu wird nochmals auf die Ausführungen im
Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der
Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zum
Sozialgesetzbuch (SGB) - Zusammenarbeit der Leistungsträger und
ihre Beziehungen zu Dritten - (SGB X/3) - Anlage 1 zu VB 077/83 -
verwiesen.

Dort heißt es in den Bemerkungen zu § 111 SGB X u.a.:

"Der Erstattungsanspruch muß beim erstattungspflichtigen
Sozialleistungsträger geltend gemacht werden. Eine besondere Form
wird für die Geltendmachung nicht vorgeschrieben.

Unter Geltendmachung ist soviel wie Vorbringen, Behaupten, nicht
aber zugleich auch Darlegen in allen Einzelheiten zu verstehen.
Der Erstattungsanspruch ist dann fristgemäß geltend gemacht, wenn
er bereits während der Leistungserbringung dem Grunde nach geltend
gemacht wird. Dabei kann es sich auch um künftige
Erstattungsansprüche handeln, die zur Zeit der Anmeldung noch
ungewiß sind.

Hat daher z.B. ein Unfallversicherungsträger als unzuständiger
Leistungsträger eine Heilbehandlungsmaßnahme erbracht, empfiehlt
es sich, den Erstattungsanspruch dem Grunde nach geltend zu machen
und nicht die ärztliche Abrechnung abzuwarten.

Ist die Ausschlußfrist gewahrt, richtet sich die Verjährung des
Erstattungsanspruchs nach § 113."

(so auch BfA-Kommentar zum SGB X - 2. Auflage 6/83 -, Anmerkung 5
zu § 111 sowie SCHROEDER-PRINTZEN u.a., Kommentar zum SGB X
- Ergänzungsband -, Anmerkung 2 zu § 111)

Im gleichen Sinne ist auch im Schreiben des Hauptverbandes der
gewerblichen Berufsgenossenschaften an die Hauptverwaltungen der
gewerbl. BGen vom 10.11.1983 (vgl. auch HV-INFO 11/1983, S. 42-43)
bezüglich der Geltendmachung von Ansprüchen dem Grunde nach im
Rahmen des § 111 SGB X argumentiert worden.

Aus alledem ergibt sich, daß der Erstattungsanspruch noch nicht der
Höhe nach geltend gemacht werden muß, sondern lediglich die Tatsache
der Erstattungspflichtigkeit gegenüber dem zuständigen UV-Träger zu
behaupten ist, um die Ausschlußfrist des § 111 SGB X entfallen zu
lassen.